

Ausland

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **27=47 (1881)**

Heft 50

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die Kavallerie eine wesentliche Veränderung, nämlich Vermehrung durch 1 Garde-Dräger-, 1 Garde-Ulanen-, 4 Linien-Dräger- und 4 Linien-Ulanen-, im Ganzen also durch 10 Regimenter.

„Die Reorganisation traf auch die Landwehr-Kavallerie, indessen wurde diese nicht ganz aufgehoben, sondern für den Kriegsfall in 16 (2 Garde-) Landwehr-Reiterregimenter beibehalten. Schon vor 1870 traten an ihre Stelle zu errichtende Reserve-Regimenter.

„Hatte der General von Wrangel in dieser Periode keine Gelegenheit mehr, Kavallerie-Übungen zu leiten, so war seine Einwirkung doch noch eine sehr bedeutende, da er beauftragt wurde, die einzelnen Regimenter zu inspizieren, was entschieden nicht nur auf den Geist derselben, sondern auch auf die Ausgleicheung der Ausbildungsziele einwirkte. Nicht weniger war der General mit der Feder thätig, diesen Zwecken zu dienen.“

(Schluß folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Erneuerung.) Als Instruktor 2. Klasse der Kavallerie wird gewählt: Herr Lieutenant von Dießbach, Georges, von Freiburg.

— (Entlassung.) Auf das unterm 26. Februar dieses Jahres gestellte und am 10. August, 30. September und 21. November abhin wiederholte Ansuchen des Herrn Oberst v. Stinner wird diesem die Entlassung aus der Wehrpflicht auf Ende dieses Jahres, sowie auch die Entlassung als Chef des Generalstab-Bureaus unter Verantwortung der in dieser Eigenschaft geleisteten Dienste ertheilt.

— († Oberstdivisionär Kottmann), bei der Inspektion der Offiziersbildungsschule der IV. Division in Luzern am 18. November vom Schläge gerührt, ist am 25. November um 1 Uhr Nachmittags verschieden. Acht Tage lag er bewußtlos. Den 26. November wurde der Leichnam militärisch zum Bahnhof begleitet. Das Begräbniß fand in Solothurn am 28. November statt. Zu der Trauerfeierlichkeit war ein Bataillon und eine Abtheilung Kavallerie aufgeboden. Zahlreiche Offiziere besonders von der IV. Division begleiteten den Sarg zur letzten Ruhestätte. An dem Grabe sprach Herr Oberst Vindschiedler einige ergreifende Worte, in welchen er die militärischen Verdienste des Verstorbenen hervorhob; Oberstleutenant Bigler widmete dem verstorbenen Mitbürger einen ehrenden Nachruf. — Wir hoffen in der nächsten Nummer einen ausführlicheren Nekrolog bringen zu können.

— (Korpsvisite beim Genfer Militärdirektor.) Die Eidesleistung des Staatrathes geht in Genf mit großer Feierlichkeit vor sich; bei dem Zug durch die Stadt theilte sich nicht nur die Musik, Beamten, Behörden u. s. w. auch das kantonale Offizierskorps. Von dem Dome begab sich das Offizierskorps in den Saal des Großen Rathes, wo Oberst Coutau daselbe dem Chef des Militärwesens, Dufour, vorstellte, welcher in einer kurzen Ansprache namentlich die jüngeren Offiziere ermahnte, ihre Ausbildung nicht in den Kursen allein zu erwarten, sondern sie vorher so zu vervollkommen, daß jeder Offizier mit voller Sicherheit vor seine Truppen hintreten dürfe. Genf biete für diese Ausbildung in seinen Gesellschaften und in öffentlichen Vorträgen reichliche Gelegenheit. Weiter sagte Herr Dufour, er hoffe trotz der bevorstehenden Verlegung des Waffenplatzes der Division nach Lausanne, Genf einige Wiederholungskurse, möglicherweise auch Rekrutenschulen zu erhalten. Er richtete schließlich die Einladung an die Herren Offiziere, im Lokale der Militärgesellschaft ein frugales Mahl einzunehmen.

— (Pontonnierwesen.) Der Pontonnierfahrverein Zürich, gegenwärtig etwa 90 Mitglieder zählend, hörte am Samstag ein gelegenes Referat des Herrn Hauptmann Kuhn über den Brücken-

bau in der Schweiz an. Diesem Vortrage sollen sich sechs weitere über den gleichen Gegenstand anschließen, damit derselbe eine völlig erschöpfende Behandlung erfährt. In der Schweiz bestehen gegenwärtig unseres Wissens 12 Pontonnierfahrvereine, die ohne jeden Zusammenhang sind. Es wird deshalb wahrscheinlich in Bälde die Anregung zur Gründung eines Centralvereins erfolgen, welche hoffentlich auf guten Boden fallen wird.

Ausland.

Frankreich. (Die Vertienmachung der Infanteriekapitäns) hat begonnen, doch wird diese Maßregel erst nach geraumer Zeit völlig durchgeführt werden können. Zunächst sollen die beiden ältesten Kapitäns eines jeden Infanterie- oder Jägerbataillons Dienstpferde erhalten. Die Pferde werden von der leichten Kavallerie abgegeben, und zwar sind vorzugeweise Berberpferde, jedoch nur Wallachs, für diesen Zweck auszuwählen. Der Kriegeminister hat außerdem sämtlichen Kapitäns der Infanterie, welche ein Pferd zum Manöver mitnahmen, für die Dauer der Herbstübungen eine Ration bewilligt. (M. M. B.)

— Ueber das Tragen von Handschuhen ist eine neue Vorschrift erlassen worden. Bei der Mannschaft der Fußtruppen werden die bisher zu Paraden und im Garnisondienste getragenen weißen baumwollenen Handschuhe abgeschafft. Die Unteroffiziere tragen im Dienste in den Fällen, in welchen bisher Handschuhe getragen worden sind, lederne Handschuhe der in der Kavallerie eingeführten Art. Den Korporalen und Soldaten ist gestattet, während der Winterzeit, d. h. vom 15. Oktober bis zum 15. März, ebensolche Handschuhe, jedoch nur außer Dienst, zu tragen. (M. M. B.)

— (Die Märsche der Kavallerie-Regimenter zu den diesjährigen Manövern) steigerten sich allmählig bis zu einem Maximum von 45 bis 48 Kilometer und wurden dann nach und nach wieder geringer. Die Truppe hatte sich seit zwei Monaten, d. h. seit den Konferenzen von Tours, darauf vorbereitet oder hatte es — wie die den höheren Offizieren der Waffe wenig helde, republikanische Presse ironisch hinzusetzt — wenigstens thun sollen. Man wollte im Allgemeinen schwadronsweise marschiren und von Requisitionen leben; das Signalblasen, dessen Uebermaß in anderen Jahren vielfach Gegenstand des Vorwurfses war, wurde ganz unterjagt, damit die Leute lernen, sich ohne dasselbe zu versammeln; die Trompeter blieben bei den Schwadronen, Musikinstrumente wurden nicht mitgeführt; Frühstückshalte waren verboten, damit man rechtzeitig in das Quartier kam; die Offiziere erhielten Karten — kurz, die Märsche sollten möglichst zu Kriegsmärschen gestaltet werden. Täglich machte der Führer einer jeden selbstständig marschirenden Abtheilung dem Übungsleiter, General v. Gallfer, schriftliche Meldung, so daß dieser genau zu erkennen vermochte, wie seine Befehle befolgt wurden. (Militär-Wochenblatt.)

— (Militär-Schüler von St. Cyr.) Die Zahl der dieses Jahr in die Schule von St. Cyr aufzunehmenden Zöglinge ist von 290 auf 350 erhöht. Von diesen sollen im Jahre 1883 der Infanterie 230, der Kavallerie 80, der Marine-Infanterie 40 überwiesen werden. (Militär-Wochenblatt.)

Verschiedenes.

— (Der Kriegsministerielle Entwurf zu Vorschriften für das Bajonnettschneiden der Infanterie des deutschen Heeres.)

A. Im Allgemeinen

wird durch denselben der bisher immer noch, wenn auch ausnahmsweise, gestattete erzerziermäßige Betrieb dieses Dienstzweiges in Abtheilungen abgeschafft, überhaupt jedes Kommando beim Bajonnettschneiden verboten. Die Übungen sind nur noch zu avirtiren.

Außerdem aber werden verschiedene Vereinfachungen eingeführt, alles nur irgend Entbehrliche fällt weg, u. A.: Appelltreten, Stellungwechsel, rechterstellung links, Wendungen, Tritt und Doppelschritt vorwärts und rückwärts (sämmtlich mit und ohne Gewehr), die Finten.

Die einzige Übung, welche noch ohne Gewehr gemacht wird, ist der Ausfall; dabei ist die Anwendung des 1. Tempos des